

Vereinsatzung MeerManege e.V.



Wer wir sind

Der MeerManege e.V. bietet einen offenen Raum und ein Netzwerk für Zirkuskünste in Kiel. Unsere Vision ist es, dass Menschen aller Generationen erleben, mit Zirkuskünsten über sich selbst hinauszuwachsen, auf eigene Stärken zu vertrauen und gemeinsam kreativ zu sein. Durch diese Erfahrung entwickeln sie Körpergefühl und finden selbstbewusst ihren Platz im Leben. Diese Vision wollen wir mit einem vielseitigen Angebot an Kursen, Workshops und freien Trainingsmöglichkeiten für Menschen aller Generationen verwirklichen.

In der MeerManege stehen die Gemeinschaft, kreative Offenheit und Freiheit sowie der Austausch im Vordergrund. Außerdem möchte der MeerManege e.V. das kulturelle Leben in und um Kiel mit vielfältigen Zirkuskünsten bereichern. Wir möchten Begeisterung an Zirkus- und Bewegungskünsten bei den Menschen erwecken.

Für uns ist es wichtig, dass sich alle Menschen in der MeerManege wohlfühlen und einen respektvollen, offenen Umgang miteinander pflegen.

§1 Name, Sitz

- I. Der Verein hat den Namen „MeerManege“. Nach Eintragung in das Vereinsregister wird der Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e. V.“ hinzugefügt.
- II. Der Verein hat seinen Sitz in Kronshagen.
- III. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

- I. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- II. Zwecke des Vereins sind
 - a. die Förderung der Erziehung und Volksbildung
 - b. die Förderung von Sport und
 - c. die Förderung von Kunst und Kultur.

- III. Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch die Schulung der Kreativität, Bildung und Kultur für Menschen aller Generationen, insbesondere im Bereich von Zirkus- und Bewegungskünsten, indem u.a. folgende Tätigkeiten erbracht werden:
- a) Organisation und Durchführung eines regelmäßigen Übungs- und Trainingsbetriebes
 - b) Organisation und Durchführung von Kursen und Workshops
 - c) Bereitstellung des Trainingsbetriebs für Schulen und andere pädagogische Einrichtungen
 - d) Ausbildung und Einsatz von Trainer*innen
 - e) Veranstaltung von pädagogischen Bildungsmaßnahmen in Kurs- und Schulungsform, z. B. Zirkusfreizeiten oder Klassenfahrten
 - f) Organisation und Durchführung von Kulturveranstaltungen wie z.B. Spektakel, Aufführungen, Open Stage und Mitmachaktionen.
 - g) Aufbau und Pflege eines Netzwerks für Zirkus- und Bewegungskünste
- IV. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Selbstlosigkeit und Gemeinnützigkeit

- I. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- II. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- III. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- IV. Sofern Personen, die auch Vereinsmitglieder oder der Vereinsvorstand sein können für die Ausübung genau zu definierender Tätigkeiten angestellt werden sollen oder ihre Tätigkeit in anderer Form entlohnt werden soll, so ist hierfür der Abschluss eines schriftlichen Vertrages erforderlich.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

- a) ordentlichen Mitgliedern
- b) Fördermitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- I. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.
- II. Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die dem Verein angehören will. Für die Aufnahme von Fördermitgliedern gelten die gleichen Regeln wie über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder.
- III. Zum Ehrenmitglied können natürliche Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand ernannt.
- IV. Personen, deren Antrag auf Mitgliedschaft vom Vorstand abgelehnt wird oder die durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, erhalten eine schriftliche Mitteilung über die Gründe der Ablehnung / des Ausschlusses.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- I. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder den Tod oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
- II. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig. Der Vorstand entscheidet über Ausnahmen zur Verkürzung der Kündigungsfrist.
- III. Das Instrument des Vereinsausschlusses ist kritischen Situationen vorbehalten, wobei grundsätzlich der Klärung zur Güte der Vorrang zu gewähren ist. Der Ausschluss erfolgt auf Beschluss des Vorstands mit sofortiger Wirkung. Gründe für einen Ausschluss können sein:
 - a. erhebliche Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - b. ein schwerer Verstoß gegen die Interessen des Vereins
 - c. grob unsportliches Verhalten
 - d. Rassismus, Diskriminierung und Gewalt
 - e. Verstoß gegen die Vereins- und Trainingsordnung. Diese wird vom Vorstand beschlossen und verwaltet.
- IV. Ein Mitglied kann des Weiteren ausgeschlossen werden, wenn es mit der Zahlung von drei fortlaufenden Monatsbeiträgen im Rückstand ist und diesen Beitrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb eines Monats von der Absendung der Mahnung an den MeerManege e.V. voll entrichtet hat. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

- V. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Davon ausgenommen sind Gegenstände oder Sachwerte, die dem Verein leihweise zur Verfügung gestellt wurden. Der leihweisen Überlassung musste vom Vorstand zugestimmt worden sein. Der Verein behält Anspruch auf rückständige Beitragsforderungen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- I. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme, Respekt und Kameradschaft verpflichtet.
- II. Ordentliche Mitglieder besitzen das aktive und passive Wahlrecht sowie das Antrags-, Stimm- und Rederecht auf Mitgliedsversammlungen.
- III. Fördermitglieder und Ehrenmitglieder besitzen das Rederecht auf der Mitgliederversammlung, jedoch kein Antrags-, Stimm- oder Wahlrecht.
- IV. Alle Mitglieder sind berechtigt an freien Trainingszeiten teilzunehmen sowie zu gesonderten Konditionen, welche in der Beitragsordnung geregelt werden, an Kursen und Workshops teilzunehmen.
- V. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand Änderungen ihrer Postadresse, E-Mail-Adresse und Bankverbindung umgehend mitzuteilen. Für Folgen, die sich daraus ergeben, dass das Mitglied dieser Pflicht nicht nachkommt, haftet das Mitglied und stellt den Verein von jeglicher Haftung frei.

§ 8 Beiträge

Die ordentlichen Mitglieder und die Fördermitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag entsprechend der gültigen Beitragsordnung. In der Beitragsordnung sind Beitragshöhe und -fälligkeit zu regeln. Über die Beitragsordnung entscheidet der Vorstand.

§ 9 Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

- I. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat über grundsätzliche Fragen und Angelegenheiten des Vereins zu beschließen, sofern sie keinem anderen Organ des Vereins übertragen wurden. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Den Vorstand zu wählen.
 - b. Über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen.
 - c. Den Jahresabschluss und Jahresbericht entgegenzunehmen und zu beraten.
 - d. Den Vorstand zu entlasten.
 - e. Über vorliegende Anträge zu beraten und zu beschließen.
- II. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen.
- III. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorstand an alle Mitglieder. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt per E-Mail. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Eine Online-Mitgliederversammlung ist möglich, wenn alle Mitglieder des Vereins diesem Verfahren schriftlich oder per Mail zustimmen. Der Verein stellt dafür die technische Durchführbarkeit für alle Mitglieder sicher.
- IV. Anträge, die nach der Versendung der Einladung oder während der Mitgliederversammlung gestellt werden, die keine Satzungsänderung betreffen, müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).
- V. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, sofern mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder erschienen ist. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Es erfolgt eine neue Einladung im Falle, dass die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig zusammengekommen ist.

- VI. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einer 2/3 Mehrheit. Stimmenthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet.
- VII. Für Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder des Vereins erforderlich.
- VIII. Über den Verlauf der Versammlung ist ein Protokoll zu führen. Die Versammlungsleitung bestimmt, mit dessen Zustimmung, wer das Protokoll führt, ohne dass dies ein Mitglied sein muss. Das Protokoll ist von zwei Vorstandsmitgliedern auf seine Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen und zu unterzeichnen.

§ 11 Vorstand

- I. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen, alle Vorstandsmitglieder sind gleichberechtigt.
- II. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Wählbar sind alle ordentlichen Mitglieder. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger*innen gewählt sind. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so übernimmt der verbleibende Vorstand dessen Aufgaben über den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds, oder bis ein neues Vorstandsmitglied gewählt wird.
- III. Mindestens zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich (4-Augen-Prinzip). Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Interne Regelungen zur Zuständigkeit einzelner Vorstände bleiben davon unberührt.
- IV. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im mit einer 2/3 Mehrheit. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.
- V. Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich festzuhalten und von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen und innerhalb eines angemessenen Zeitraums den ordentlichen Mitgliedern schriftlich oder per Mail mitzuteilen.
- VI. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich (online) gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären.
- VII. Der Vorstand ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

VIII. Der Vorstand haftet nicht für leichte und grobe Fahrlässigkeit.

§ 12 Auflösung des Vereins

- I. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine beschlussfähige Mitgliederversammlung und eine 2/3 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- II. Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
- III. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Bildung und Erziehung. Die Mitgliederversammlung hat mit dem Auflösungsbeschluss auch den Empfänger zu benennen.

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 24.07.2019 beschlossen worden.

unterzeichnet von